

Wilsdruffer Tageblatt

Vernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Erste Seite täglich mit Ausgans der Stadt und Festtage nachmittags 4 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Geschäftsbeginn monatlich 4 Mk. durch unsere Anstalten zugewandt in der Höhe monatlich 4.00 Mk. auf drei Jahre 12.00 Mk. durch die Post bezogen vierteljährlich 12 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanfragen und Postbestellungen sowie unsere Beiträge und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Zustellungsstörungen hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Inserentenpreis 50 Pfg. für die 6-spaltige Anzeigenzeile oder deren Raum, Lokalpreis 70 Pfg., Restsumme 2 Mk. Bei Wiederholung und Jahresvertrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (für den Rechtsdienst) die 2-spaltige Anzeigenzeile 2.50 Mk. Nachmittags-Beleg 50 Pfg. Nachmittags-Beleg bis vormittags 10 Uhr. Für die Abgabe der durch Fernruf übermittelten Anzeigen überlassen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ist strafbar, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1844

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Fschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Räßig, für den Inseratenteil: Arthur Fschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 241.

Sonntag den 17. Oktober 1920.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Biehhandel und Kleinhandel mit Inlandsfleisch.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab haben das Reich und der Freistaat Sachsen sämtliche Bestimmungen auf dem Gebiete der öffentlichen Bewirtschaftung des Inlandsviehes und Inlandsfleisches sowie der Fleischversorgung aufgehoben — RStVl. S. 1673 und Sächsische Staatszeitung Nr. 232 vom 7. Oktober d. J. — Aufgehoben sind insbesondere auch die Vorschriften über Hauschlachtungen, Viehankaufsbefehlsungen, Viehlisten und die Zusammenlegung der Schlachtungen.

Zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft hat jedoch das Reich mit Verordnung vom 19. September d. J. neue Vorschriften über den Viehhandel und den Kleinhandel mit Fleisch erlassen (RStVl. S. 1675), während die Sächsischen Ausführungsbestimmungen hierzu unter dem 6. Oktober d. J. vom Wirtschaftsministerium in der Nummer der Staatszeitung vom 7. Oktober bekannt gegeben worden sind.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnungen, die zur Einsichtnahme bei den Gemeindebehörden anliegen, sind folgende:

A. Viehhandel.

1. Der Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft oder wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionär).
2. Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter anlaufen.
3. Die Erlaubnis wird auf Antrag nur solchen Personen erteilt, die die Mitgliedschaft einer der der Sächsischen Vieh- und Fleischhandelsgenossenschaft m. b. H. in Dresden angeschlossenen Körperschaften nachweisen. Zuständig zur Erlaubniserteilung ist die Amtshauptmannschaft. Außer dieser Erlaubnis ist der Besitz der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Ausweise (Legitimationskarte oder Wandergewerbeschein) erforderlich.
4. Der vom Reich angeordnete Schlussscheinzwang (§ 6 der Reichsverordnung) ist für Sachsen auch auf Ferkel bis zu 25 kg Lebendgewicht sowie auf Kälber im Alter unter 3 Monaten und Schafe ausgedehnt worden.
5. Ueber die abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte sind Bücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen.
6. Für die Schlussscheine sind ebenfalls Muster vorgeschrieben. Vordrucke zu diesen und den Nachweisbüchern werden voraussichtlich durch Vermittlung der Vieh- und Fleischhandelsgenossenschaft erhältlich sein. Bis 31. Oktober d. J. dürfen außerdem die vom Viehhandelsverband herausgegebenen Schlussscheine verwendet werden.
7. Das bisher dem Viehhandelsverband zu übersendende Stück des Schlussscheines ist bis auf weiteres vom Käufer dem Landespreisamt in Dresden zu übersenden.
8. Die Preisbestimmung für Schlachtvieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Nach Schlachtgewicht darf sie nur bei Rotschlachtungen sowie noch dort erfolgen, wo Vorkehrungen getroffen sind, daß die Festsetzung des Gewichtes durch einen vereidigten Wäger erfolgt.

B. Kleinhandel mit Fleisch.

1. Wer gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt.
2. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Zuständig zur Erlaubniserteilung ist in Städten mit resp. Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

3. Wer Frischfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischsorten und -sorten ersichtlich sind. Die angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden.

4. Die Ueberwachung der Kleinhandelspreise erfolgt durch das Landespreisamt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der im Eingang aufgeführten Verordnungen der Reichsregierung und des sächs. Wirtschaftsministeriums werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark geahndet.

Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften der unter A 1 und 2 bezeichneten Art oder zum gewerbsmäßigen Verkaufe von Frischfleisch zugelassen waren, dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne die erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Die Amtshauptmannschaft möchte darauf hinweisen, daß die Preisgestaltung auf dem Schlachtviehmarkt von den zuständigen Stellen dauernd auf das schärfste überwacht und bei übermäßig hohen, wucherischen Preisen sowohl gegen den Tierhalter wie gegen den Käufer unangenehm strafrechtlich vorgegangen werden wird. Dies betrifft insbesondere Verkäufe ohne Ausstellung oder unter falscher Ausfertigung des Schlussscheines und Verkäufe an Händler oder Fleischer, die nicht im Besitze der vorgeschriebenen Erlaubnis sind.

Meißen, am 15. Oktober 1920.

Nr. 660 II L.

Die Amtshauptmannschaft.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung über die Brotpflicht vom 12. Oktober 1920 — Nr. 752 II E — ist unter 1 4 c als Preis für 725 g Weizenmehl 2,15 Mk. (nicht 2,10 Mk.) einzusetzen.

Meißen, am 15. Oktober 1920.

Nr. 752a II E.

Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land.
(Die Amtshauptmannschaft.)

Fettverteilung.

Auf den Abschnitt U* der Landesfettkarte werden auf die Zeit vom 18. bis 24. Oktober 1920 50 Gramm Butter ausgegeben.

Die Kranktenbutterkarten werden gleichfalls mit 50 Gramm Butter beliefert.

Meißen, am 15. Oktober 1920.

Nr. 1168 II O.

Kommunalverband Meißen-Land.

Bekanntmachung.

Die Wählerlisten zur kommenden Landtagswahl für die Stadt und Gutsbezirk Wilsdruff liegen von Sonntag den 17. Oktober bis mit Sonntag den 24. Oktober d. J. wochentags 9—1 Uhr, Sonn- und feiertags 11—12 Uhr im Einwohnermeldeamt, städt. Verwaltungsgebäude, Zimmer 2, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ebenda anzubringen.

Wilsdruff, am 15. Oktober 1920.

Der Stadtrat.

Auszahlung der Steuerungsbeiträge auf Oktober Dienstag den 19. Oktober vormittags 9 bis 1 Uhr in der Stadtkasse.

Wilsdruff, am 16. Oktober 1920.

211

Der Stadtrat.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Die Reichsregierung läßt erklären, daß sie auf den Zusammenbruch der Weberamtungs-Konferenz unter Einwirkung Deutschlands als gleichberechtigtem Partner bestehen muß.

An die Reichsregierung ist eine deutsch-nationale Anfrage gerichtet worden, warum die Berliner Hotels, in denen Ententeoffiziere wohnen, 20 % Kohlen mehr erhalten.

Die polnische Regierung hat ein Weißbuch über Oberschlesien herausgegeben, dessen Inhalt von der Reichsregierung für gefälscht erklärt wird.

In österrichts-widriger Weise sind in das Kärntener Abkommungsgebiet serbische Truppen eingerückt.

Der Völkerverbund fordert in einer Note an Badenwäski die sofortige Räumung Wilnas durch die Polen.

Die englischen Bergarbeiter haben beschlossen, den allgemeinen Ausstand zu beginnen.

Die Reichssteuerbarkeit.

Begünstigung durch die Landesregierungen.

Das Reichsfinanzministerium hat über die neue Steuerbarkeit Bestimmungen ausgearbeitet, die in den letzten Tagen den einzelnen Landesregierungen zur Begünstigung und Rückforderung mitgeteilt wurden. Der Entwurf besagt, daß der Vermögenssteuer folgende Veranstaltungen unterliegen: Theateraufführungen, Varietés, Spezialitäten- und Zirkusvorstellungen, Vorstellungen der Langkunst, Vorstellungen in Marionetten- und Puppentheatern, Vorstellungen oberirdischer Tiere, ferner Vorstellungen bewea-

licher Lichtbilder, also Kinos, dann Volksbelustigungen (Kartellens, Schiffschaufen, Schieß- und Würfelspielen u. a.), Rundfahrten in Pferde- und Kraftwagen, Luftschiff und Flugzeugen, ferner Konzerte, musikalische Darbietungen, Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen, sportliche Vorführungen, Tanzbelustigungen und Karnavalsküstungen, Kostümfeste, Kabarettvorstellungen, sogenannte 5-Uhr-Lees, Ausstellungen, ferner Schaustellungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Sehenswürdigkeiten und Ausflugsstellen aller Art.

Frei von der Steuer sind Veranstaltungen, die von Einzelpersonen in privaten Wohnräumen ohne Entgeltnahme von Entgelt stattfinden, und wo auch nicht Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als Privatwohnungen.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in der Form der Kartensteuer, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird und zweitens in der Form der Pauschalsteuer in allen übrigen Fällen. Die Kartensteuer beträgt bei einem Eintritt von 10 bis 25 Pfennig 2 Pfennig und steigt stufenweise, so daß sie bei einem Eintrittspreis von 20 Mark 3 bis 5,85 Mark je nach Art der Veranstaltung ausmacht, bei höherem Eintrittspreis für jede angefallene Mark mehr um 20 bis 25 Pfennig erhöhte Steuer. Diese Sätze gelten als Mindestsätze und können durch Gemeindebeschlüsse bis zu 50 % erhöht werden. Die Pauschalsteuer wird nach der Größe des Raumes, in dem die Veranstaltung stattfindet, erhoben. Für die Festsetzung der Raumgröße ist der Flächeninhalt einschließlich der Klänge, Logen, Galerien usw. maßgebend.

Kommunistische Umsturzpläne.

Die Berliner Oberleitung.

Die Münchener Volkszeitung hat vor einigen Tagen den aus Berlin gekommenen 17jährigen Propagandakurier der kommunistischen Partei Karl Thoma verhaftet. Jetzt hat sich herausgestellt, daß dabei umfangreiches zum Teil in Gemeinschaft gebaltendes kommunistisches Schriftmaterial gefunden wurde, welches zahlreiche Aufschlüsse über die militärisch organisierten Truppenverbände der kommunistischen Partei mit der Oberleitung in Berlin gibt. Auch für Bayern ist in München ein ehemaliger Offizier als eigener militärischer Leiter aufgestellt, der bereits ermittelt ist. Durch die Verhaftung Thoma sind der Polizei Pläne in die Hände gefallen über das Vorgehen der kommunistischen militärischen Verbände im Falle der Errichtung einer Räterepublik durch Zerschlagung der Reichs- und Volkswehr, Entwaffnung und Unschädlichmachung der Offiziere und Angehörigen. In einem der beschlagnahmten Schriftstücke wird gesagt, daß auf Anregung der dritten Internationale künftig mit der linken U. S. V. zusammengearbeitet werde. Gegen Thoma und mehrere andere Kommunisten ist das Hochverratsverfahren beim Münchener Volksgericht bereits anhängig gemacht worden.

Der Kohlenstreik in England droht.

Kein Einlenken der Arbeiter.

Die seit Monaten hinausgezogene Krise scheint nunmehr doch zur Entladung zu kommen. Nach dem augenblicklichen Stand wird die Wahrscheinlichkeit, den allgemeinen Streik der Bergarbeiter noch vermeiden zu können, ganz gering.